



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

**73. Jahrgang**

**Nr. 23**

**Datum 24.10.2017**

### Inhaltsverzeichnis:

- Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)
- Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

\*\*\*\*\*

Az. 10/014 – 1/3

### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 23.05.2014 (Amtsblatt Nr. 17 vom 03.06.2014), geändert durch Satzung vom 06.02.2017 (Amtsblatt Nr. 2 vom 09.02.2017):

### **Art. 1**

An § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Bei Entsendung als Delegierte/r in die Landesseniorenvertretung Bayern e. V. werden Reisekostenvergütungen entsprechend § 3 Abs. 5 erstattet.“

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, 23.10.2017

Stefan Löwl  
Landrat

\*\*\*\*\*

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende

### **Satzung**

über die

### **Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau**

#### **§1**

#### Seniorenvertretung

Im Landkreis Dachau besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises eine Seniorenvertretung. Sie besteht aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat. Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich tätig und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Den Sachaufwand trägt der Landkreis.

#### **§ 2**

#### Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Seniorenbeirats.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) vom Kreisausschuss zu bestimmenden Personen aus den im Kreistag vertretenen Wählergruppen und Parteien entsprechend der Anzahl und Sitzverteilung im Kreisausschuss
- b) der/dem Seniorenbeauftragten jeder kreisangehörigen Gemeinde; und für den Fall, dass es keine/n Seniorenbeauftragte/n gibt, einer von der Gemeindeverwaltung als Delegierte/n bestimmte Person,
- c) weiteren, von den jeweiligen Gemeinden zu entsendenden Personen:
  - bei bis zu 7000 Einwohnern = 1 Person
  - bei 7001-10000 Einwohnern = 2 Personen
  - bei über 10000 Einwohnern = 3 Personen

Maßgeblich ist die letzte amtliche Einwohnerstatistik, die mindestens sechs Monate vor der Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht ist.

- d) sowie je einer Person aus den im Landkreis tätigen, in der Anlage aufgeführten Wohlfahrts- und Sozialverbänden.
- (3) Für jede/n Delegierte/n soll ein/e Vertreter/in benannt werden.
- (4) Als Delegierte/r in der Delegiertenversammlung kann nur benannt werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Dachau hat. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind die Delegierten der Gruppen nach Abs. 2 Buchstaben b) und d).
- (5) Die Delegiertenversammlung wird spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats i.S.d. § 5 Abs. 1 durch den Vertreter / die Vertreterin des Landkreises zu ihrer Sitzung geladen. Die Delegiertenversammlung löst sich nach der Wahl wieder auf. Sie ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

### § 3

#### Aufgabe des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Landrat sowie die Kreisverwaltung bei Themen und öffentlichen Belangen, so sie Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterstützen und gegenüber der Kreisverwaltung des Landkreises Dachau die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Hierzu steht der Seniorenbeirat im Kontakt zu den Seniorenbeauftragten der Gemeinden und für den Fall, dass es in einer Gemeinde keinen Seniorenbeauftragten gibt, mit der dortigen Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus steht es dem Seniorenbeirat frei, die Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Wohlfahrts- und Sozialverbänden zu pflegen, eigene Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen, sowie Schulungen für die Mitglieder der Seniorenvertretungen zu organisieren, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen oder Einrichtungen zu besuchen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Mediensprecher des Landratsamts zu leisten, wobei die im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung aller öffentlichen Sitzungen des Kreistags und des Kreisausschusses.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet als Delegierte/n in die Landesseniorenvertretung Bayern e.V. seine/n Vorsitzende/n. Er/sie kann sich durch die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n des Seniorenbeirats vertreten lassen. Der Seniorenbeirat entsendet zwei weitere Delegierte aus seinen Reihen und benennt je eine Stellvertretung. Die Entsendung der Delegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können ehrenamtlich in der Landesseniorenvertretung mitarbeiten.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sollen kein paralleles Mandat als Mitglied des Kreistags wahrnehmen.
- (7) Der Seniorenbeirat ruft spätestens 4 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit i. S. d. § 5 Abs. 1 zur Benennung der Delegierten auf.

## § 4

### Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 stimmberechtigten, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern sowie einer Vertreterin/einem Vertreter des Landratsamtes ohne Stimmrecht.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind in geheimer Wahl zu wählen:
  - im ersten Wahlgang drei Beiräte aus der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a)
  - im zweiten Wahlgang zwei Beiräte aus der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d)
  - im dritten Wahlgang zehn Beiräte aus den Gruppen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c)
- (3) Jede/r Delegierte kann:
  - Im ersten Wahlgang bis zu drei Stimmen vergeben
  - Im zweiten Wahlgang bis zu zwei Stimmen vergeben
  - Im dritten Wahlgang bis zu zehn Stimmen vergeben
- (4) Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Betreffend die Gültigkeit der Stimmabgabe gilt Art. 83 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend.
- (6) Bei Ausscheiden einer Beirätin/eines Beirats rückt aus seiner jeweiligen Gruppe die/der Delegierte nach, die/der in der Wahl nach Abs. 2 die nächst höchste Stimmenzahl hatte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist unmittelbar nach der Wahl durchzuführen.
- (7) Die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats obliegt der/m Wahlleiter/in. Diese/r wird durch das Landratsamt bestellt. Die/der Wahlleiter/in benennt Beisitzer und Schriftführer. Die/der Wahlleiter ermittelt im Anschluss an die Wahl das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 5

### Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlperiode verlängert sich bis zur Feststellung des Ergebnisses der darauffolgenden Wahl des Seniorenbeirats.

## § 6

### Vorsitz im Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in einfacher und geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Vertreter/innen.
- (2) Der Vollzug der Beschlüsse des Seniorenbeirats obliegt der/dem Vorsitzenden.

## § 7

### Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Seniorenbeirats richten sich nach dem Bedarf. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (3) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordentlich geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und die/der Vertreter/in des Landratsamtes anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (5) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden von der/von dem Vorsitzenden dem Landratsamt Dachau zugeleitet. Das Landratsamt ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bewirkt.

## § 9

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses amtierenden Mitglieder des Seniorenbeirats behalten ihr Mandat. Für diese Mandate gilt ab Inkrafttreten diese neue Satzung.
- (2) Die Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau in der Fassung vom 31.07.2013 (Amtsblatt Nr. 18 vom 05.08.2013) tritt außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, den 23.10.2017

Stefan Löwl  
Landrat

**Wohlfahrts- und Sozialverbände im Landkreis Dachau**

**Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Dachau**

Rudolf-Diesel-Straße 1, 85221 Dachau  
Tel. 08131 / 614220, E-Mail: [info@awo-dachau.de](mailto:info@awo-dachau.de)  
[www.awo-dachau.de](http://www.awo-dachau.de)

**Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Dachau**

Rotkreuzpl. 3-4, 85221 Dachau  
Tel. 08131 / 36630, E-Mail: [info@kvdachau.brk.de](mailto:info@kvdachau.brk.de)  
[www.kvdachau.brk.de](http://www.kvdachau.brk.de)

**Caritas-Zentrum Dachau**

Landsberger Str. 11, 85221 Dachau  
Tel. 08131 / 298-0, E-Mail: [gfdah-sekr@caritasmuenchen.de](mailto:gfdah-sekr@caritasmuenchen.de)  
[www.caritas-nah-am-naechsten.de/Caritas-Zentrum/Dachau](http://www.caritas-nah-am-naechsten.de/Caritas-Zentrum/Dachau)

**Innere Mission München, Friedrich Meinzolt Haus Dachau**

Ludwig-Ernst-Straße 12, 85221 Dachau  
Tel. 08131 7 33380, E-Mail [aph-dachau@im-muenchen.de](mailto:aph-dachau@im-muenchen.de)  
[www.im-muenchen.de/hilfe-im-alter/alten-und-pflegeheime/alten-und-pflegeheim-friedrich-meinzolt-haus-dachau](http://www.im-muenchen.de/hilfe-im-alter/alten-und-pflegeheime/alten-und-pflegeheim-friedrich-meinzolt-haus-dachau)

**Malteser Hilfsdienst e.V. , Kreisgliederung Dachau**

Am Schlossberg 6, 85232 Bergkirchen-Lauterbach  
[www.malteser-dachau.de](http://www.malteser-dachau.de)

**VdK Sozialverband, Kreisverband Dachau**

Brucker Str. 47, 85221 Dachau  
Tel. 08131 / 87872, E-Mail: [kv-dachau@vdk.de](mailto:kv-dachau@vdk.de)  
[www.vdk.de/kv-dachau/](http://www.vdk.de/kv-dachau/)

\*\*\*\*\*

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Mit Bescheid vom 13.10.2017 Nr. 41/BV170480 wurde die Errichtung einer Werbeanlage – 2 Großflächen einseitig und unbeleuchtet für allgemeine Produktinformationen auf dem Grundstück Fl.Nr. 693 Münchner Str. 210 der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nr. 693/1, 693/3, 694, 685/1, 966/2, 966, 701/24, 701/59, 701/60, 701/61, 701/62, 701/63, 701/62 und 694/1 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt:

Für diese Zustellung gilt folgende

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim**

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München  
oder Postfach 20 05 43, 80005 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher für die betroffenen Nachbarn nicht die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

**weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr.207 möglich:

- Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-226 oder 74-402).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.landratsamt-dachau.de/baurecht](http://www.landratsamt-dachau.de/baurecht) eingesehen werden.

Stefan Löwl  
Landrat

\*\*\*\*\*

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung**

Die Änderungssatzung zu § 12 der Zweckverbandssatzung vom 04. März 2016 und die Änderungssatzung zu § 16 der Zweckverbandssatzung, ebenfalls vom 04. März 2016, wurden aufsichtlich genehmigt und im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 am 01. April 2016 amtlich bekannt gemacht.

Als Mitglied des Zweckverbandes weist der Landkreis Dachau gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG und § 17 Satz 2 der Zweckverbandssatzung darauf hin.

Stefan Löwl  
Landrat

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**